

25.1.2007

Rechtsanwalt – Berufsordnung – Nichterfüllung des Mandats – Annahme von Aufträgen gegen ehemalige Klienten

Der Rechtsanwalt, der das Mandat zur Einreichung einer Scheidungsklage annimmt und ausführt, obwohl er zuvor den Ehegatten, gegen den die Klage gerichtet ist, im vorangegangenen Trennungsverfahren vertreten hat, verstößt gegen die Berufsordnung.

25.1.2007 – Amtsf. Präs. Nicolussi-Leck – Berichterstatter Paltrinieri

* * *

29.9.2006

Rechtsanwalt - Berufsordnung - Beziehungen zur Gegenpartei - Drohung mit unangemessenen und schikanösen Klagen und Vorhaben

Der Rechtsanwalt, der mit einer Strafanzeige für den Fall der Nichterfüllung einer von ihm gestellten Forderung droht, obwohl die Nichterfüllung keinen Straftatbestand darstellt, verstößt gegen die Berufsordnung.

(Im gegenständlichen Fall bekam der Rechtsanwalt eine Ermahnung („avvertimento“).

29.9.2006 Präs.Platter - Berichterstatter Mellarini, Entscheidung noch nicht rechtskräftig, behängt Rekurs beim CNF

* * *

30.6.2005

Rechtsanwalt - Berufsordnung - Beziehungen zur Gegenpartei

Die Aufforderung der Gegenpartei zu bestimmten, für den eigenen Klienten vorteilhaften Verhaltensweisen, mit gleichzeitiger Androhung von benachteiligenden Maßnahmen für die Gegenpartei, die zudem nicht in direktem Zusammenhang mit dem Streitfall stehen und für die Verteidigung nicht notwendig sind, stellt eine Verletzung des Art. 48 der Berufsordnung dar.

(Dem Rechtsanwalt, der der Gegenpartei mit einer Anzeige wegen Verstoß gegen das Baurecht drohte für den Fall, dass sie gewisse Neuerungen im Mietvertrag nicht akzeptiert hätte, wurde eine Ermahnung („avvertimento“) erteilt)

30.6.2005 – Präs. Fedele – Berichterstatter Moser

* * *

27.2.2004

Rechtsanwalt - Berufsordnung - Rechtschaffenheit, Würde und Anstand - Zahlungsaufforderungen

Zahlungsaufforderungen, die in keiner Beziehung zur tatsächlich geleisteten Tätigkeit stehen, stellen genauso eine Verletzung der Art. 5 und 43 der Berufsordnung dar wie die Aufforderung zur Begleichung höherer Beträge, als ursprünglich vereinbart war, falls keine spontane Zahlung erfolgt ist. (Z. II und III).

(Der Rechtsanwalt, der in einem einvernehmlichen Scheidungsverfahren von jedem seiner beiden Mandanten einen Geldbetrag gefordert hat, und, nachdem die Mandanten nicht freiwillig bezahlt und sich beschwert hatten, die Forderung verdoppelt hatte, wurde für zwei Monate von der Berufsausübung suspendiert.

Nachdem der Ausschuss der Kammer den Betrag so gerecht als möglich festgelegt hatte, wurde nach der Zahlungsmahnung, die an einen der beiden ergangen war, von beiden Parteien die Hälfte des Betrags bezahlt. Dem Rechtsanwalt gelang es, noch einen weiteren Betrag, der als Honorar nicht geschuldet wurde, zu erhalten, indem er sagte, dass der Vollstreckungstitel nur gegen einen der beiden ergangen war.)

27.2.2004 Präs. Fedele – Berichterstatter Platter

* * *

8.6.2001

Rechtsanwalt - Berufsordnung - Beziehungen zur Gegenpartei - Drohung mit unangemessenen und schikanösen Klagen und Vorhaben

Wenn ein Rechtsanwalt fremde, dritte Personen in den Streitfall miteinbezieht, um sie als ungerechtfertigtes und von der allgemeinen Treuepflicht gegenüber dem Klienten beziehungsweise von der Pflicht, das Mandat mit Sorgfalt und Vorsicht auszuüben, nicht entschuldbares Druckmittel, zu instrumentalisieren, stellt eine disziplinar unerlaubte Handlung wegen Verstoß gegen die Art. 6 und 48 der Berufsordnung dar.

(im speziellen Fall wurde dem Rechtsanwalt eine Ermahnung („avvertimento“) erteilt, weil er in einem Verfahren zwischen einem Auftragnehmer und seinem Klienten (Subunternehmer) den Auftraggeber miteinbezog, und sich ausdrücklich auf diesen in seiner Eigenschaft als Richter berief.

8.6.2001 – Präs. Fedele – *Berichterstatter Musto, Entscheidung noch nicht rechtskräftig*

* * *

16.11.2001

Rechtsanwalt - Berufsordnung - Beziehungen zur Gegenpartei - Drohung mit unangemessenen und schikanösen Klagen und Vorhaben

Der Rechtsanwalt, der sich seiner Beziehungen und seines Amtes bedient, um jemanden ideologisch oder religiös zu beeinflussen, auch wenn er dies als ohne besonderes Mandat, sondern als privater Bürger tut, ohne sich allerdings von seinem Beruf zu loszulösen, verstößt gegen die Berufsordnung.

(Im speziellen Fall wurde dem Anwalt ein Verweis („censura“) erteilt, weil er den Arbeitnehmer aufgefordert hatte, die Kündigung einzureichen, und somit freiwillig den Arbeitsplatz zu räumen. Er kündigte ihm an, dass er andernfalls den Arbeitgeber über ein bestimmtes, zum Privatleben des Arbeitnehmers gehörendes Benehmen informieren würde.)

16.11.2001 – Präs. Boscarolli – *Berichterstatter Ghedina, bestätigt vom CNF am 03.03.2005*

* * *

16.11.2001

Rechtsanwaltsanwärter – Berufsordnung – Zahlungsaufforderung

Die Aufforderung zur Zahlung von Beträgen, die nicht dem Tarif entsprechen, und die vor allem nicht reduziert sind, wie es laut Art. 8 des Ministerialdekrets 8. April 2004, Nr. 127 für die Leistung von Rechtsanwaltsanwärtlern vorgesehen ist, stellt eine Verletzung des Art. 43 der Berufsordnung dar, vor allem, wenn dieses Verhalten wiederholt wird.

(Einem Rechtsanwaltsanwärter wurde eine Ermahnung („avvertimento“) erteilt, weil er wiederholt Honorare und Gebühren falsch berechnet hatte).

16.11.2001 – Präs. Boscarolli – *Berichterstatter Egger*